

STADT MARKDORF
Bodenseekreis

Satzung zur Änderung der

Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflicht-Satzung) vom 16. Oktober 1989

Aufgrund von § 41 Abs. 2 des Straßengesetzes und § 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung hat der Gemeinderat am 22. Mai 2001 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

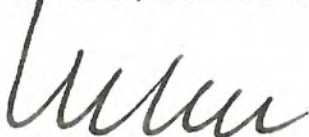
„ Die Ordnungswidrigkeiten können nach § 54 Abs. 2 Straßengesetz und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.“

Artikel 2

Die Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Ausgefertigt:

Markdorf, den 23. Mai 2001



Gerber, Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.